



Expertenwissen weitergegeben: TERMINSACHE 30.06.

Vorsteuervergütungen aus Nicht-EU-Ländern können nur bis 30.06. beantragt werden.

In Umsatzsteuervoranmeldungen können Unternehmer nur die in Deutschland gezahlte Umsatzsteuer als so genannte Vorsteuer geltend machen. Für in Rechnungen ausgewiesene ausländische Umsatzsteuer gilt ein besonderes Vorsteuervergütungsverfahren. Mit diesem Verfahren erhält der Unternehmer die im Ausland gezahlte Umsatzsteuer erstattet, sofern er in dem ausländischen Land nicht als umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer registriert ist.

Das Vergütungsverfahren für EU-Länder erfolgt über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Hier gilt für 2016 gezahlte Umsatzsteuer eine Antragsfrist bis 30. September 2017.

Das BZSt informiert auch über die rund 50 Nicht-EU-Staaten, mit denen auf Grundlage zwischenstaatlicher Abkommen eine Vorsteuervergütung möglich ist. Hierzu zählen z. B. die USA, Kanada, Japan, Norwegen oder die Schweiz. In diesen Fällen muss die Antragstellung über die Außenhandelskammern oder direkt vor Ort geltend gemacht werden. Die Kontaktdaten sind unter www.ahk.de zu finden. Auch das BZSt hält in seinem Online-Portal unter dem Stichwort „Vorsteuervergütung“ Hinweise und ausgewählte Formulare bereit.

Wichtig: Die Frist für die Antragstellung ist nicht verlängerbar und endet am

- **30.06.2017 für Nicht EU-Länder**
- **30.09.2017 für EU-Länder.**

Die Anträge für Nicht-EU-Länder sind in der Regel bei der ausländischen Behörde im Drittstaat zu stellen. EILE IST GEBOTEN, weil es sich um eine Ausschlussfrist handelt, d. h. nach Ablauf der Frist kann der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden.

Der Vergütungszeitraum beträgt mindestens drei aufeinanderfolgende Monate, höchstens ein Jahr. Zudem sind Antragsmindestsummen zwischen 50 Euro (EU-Land) und 500 Euro (Nicht-EU-Länder) zu beachten. Die Vorsteuerbeträge müssen durch Originalrechnungen belegt werden. Jedem einzelnen Antrag ist eine Unternehmerbescheinigung (Formular USt 1 TN) beizufügen. Eine solche Bescheinigung wird beim zuständigen deutschen Finanzamt durch den Unternehmer beantragt und gilt für ein Jahr.

Unter „Steuerberater/-in finden“ auf www.stbverband.de finden Sie Experten, die sich lohnen, u. a. auch auf das Vergütungsverfahren spezialisierte Steuerberater/-innen.

Berlin, den 14.06.2017

Ansprechpartner:

Pressesprecher Wolfgang Wawro, Steuerberater